

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze

— Drucksachen 12/104, 12/289 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. März 1991 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem folgenden Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 9 und 10 (§§ 39 bis 43 und § 51 AWG)

- a) Artikel 1 Nr. 9 ist zu streichen.
- b) Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:
„10. § 51 wird aufgehoben.“

Begründung

Für die in den §§ 39 bis 43 AWG enthaltene Ermächtigung des Zollkriminalinstituts (ZKI) zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis besteht kein Bedürfnis. Das vorliegende Gesetz erweitert den Anwendungsbereich für die praktisch allein bedeutsame Telefonüberwachung nach § 100a StPO auf Verstöße gegen das AWG. Diese Maßnahme kann angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine Straftat nach dem AWG begangen worden ist. Es genügt bereits der Versuch einer

solchen Tat, für die Verbrechenstatbestände ist schon die Tatverabredung in § 30 Abs. 2 StGB mit Strafe bedroht. Es sind daher kaum praktische Fälle denkbar, in denen eine Anordnung nur nach § 39 AWG, nicht jedoch nach § 100a StPO zulässig ist.

Die Eingriffsermächtigung birgt zudem die naheliegende Gefahr, daß die rechtsstaatliche Begrenzungsfunktion des Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO und die Kontrolle der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft unterlaufen werden könnten.

Auch die Ausgestaltung der Ermächtigung erscheint bedenklich: Sie enthält keine Regelung für die Kollision einer Maßnahme nach § 39 AWG mit einem Ermittlungsverfahren. Nur bei der Frage der Benachrichtigung des Betroffenen ist geregelt, daß die Staatsanwaltschaft über deren Zeitpunkt entscheidet, wenn sie die Ermittlungen aufgenommen hat. Es könnte demnach zu konkurrierenden Maßnahmen kommen. Für diesen Fall ist ein Übermaß an Eingriffen in die Rechte des Betroffenen zu befürchten. Hiergegen enthält das Gesetz keine Sicherungen.

Zudem gefährdet die nicht unter einer gemeinsamen Leitung stehende Ermittlungsarbeit den Erfolg der Ermittlungen, da eine Koordination nicht gewährleistet ist. Auch für den Fall, daß die zur Anordnung befugten Gerichte — FGG-Kammer einerseits, Ermittlungsrichter andererseits — zu verschiedenen Beurteilungen kommen, fehlen gesetzliche Vorkehrungen, z. B. hinsichtlich der Verwertbarkeit.

